

## Vereinbarung zur Umsetzung der Sauberkeitscharta

Die **Stadt Bern**, handelnd durch die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)

und

**BERNcity**, Innenstadtorganisation

schliessen folgende **Vereinbarung** ab:

### **Gegenstand und Ausgangslage**

Unter Federführung der Innenstadtorganisation BERNcity wurde in Abstimmung mit der Stadt Bern eine Sauberkeitscharta entwickelt, um einen wichtigen Beitrag zur Sauberkeit und zur Verminderung der Abfälle im öffentlichen Raum zu leisten. Die Charta wird von den Betrieben in der Innenstadt (Detailhandel, Food, Takeaway, Gastro, Hotellerie, Veranstalter) und den entsprechenden Branchenvertretungen/Organisationen getragen – für Betriebe ausserhalb der Innenstadt steht sie offen.

Der Gemeinderat schätzt das Potenzial der Sauberkeitscharta als hoch ein und erhofft sich davon eine Reduktion des Abfallaufkommens im öffentlichen Raum sowie entsprechende Kostenersparnisse. Er hat deshalb dem Stadtrat ein Geschäft unterbreitet, mit welchem die Sauberkeitscharta als Ersatz für den Sauberkeitsrappen zur Umsetzung gelangen soll.

Die vorliegende Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zur Sauberkeitscharta bzw. zum erwähnten Geschäft. Stimmt der Stadtrat zu, werden Nutzen und Wirkung der Charta mit den darin vorgesehenen Instrumenten evaluiert und nach fünf Jahren wird gestützt darauf entschieden, ob die Charta in der bestehenden Form weitergeführt, ob sie angepasst oder ob das Modell des Sauberkeitsrappens wiederaufgenommen und dem Stadtrat unterbreitet werden soll.

Stimmt der Stadtrat dem Geschäft nicht zu, entfaltet die vorliegende Vereinbarung keine Wirkung und wird der Gemeinderat dem Stadtrat den Sauberkeitsrappen zum Beschluss vorlegen.

### **Ziel und Zweck der Vereinbarung, gegenseitige Rechte und Pflichten**

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bern und BERNcity als Ansprechstelle der an der Sauberkeitscharta beteiligten Organisationen und Betriebe. Die konkreten Ziele und Massnahmen sowie die vorgesehenen Evaluationsinstrumente sind in der Charta selber geregelt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Sauberkeitscharta und der vorliegenden Vereinbarung. Die Umsetzung der in der Charta vorgesehenen Massnahmen liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der daran beteiligten Organisationen und Betriebe. BERNcity verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der vorliegenden Vereinbarung auf die Umsetzung der Charta und das Erreichen der dort definierten Zielsetzungen hinzuwirken.

## An der Umsetzung der Sauberkeitscharta beteiligte Organisationen und Stellen

Beteiligte Stellen von Seiten der Stadt Bern:

- Direktion TVS (Unterzeichnerin der Vereinbarung)
- Tiefbauamt
- Arbeitsgruppe «Subers Bärn»: Tiefbauamt (TAB), Stadtgrün (SGB), Entsorgung und Recycling (ERB), Immobilien Stadt Bern (ISB), BERNMOBIL.

Beteiligte Stellen von Seiten der Organisation der Sauberkeitscharta:

- BERNcity (Ansprechstelle für die Stadt Bern, Unterzeichnerin der vorliegenden Vereinbarung)
- Geschäftsstelle der Charta
- Charta-Steuergruppe
- Mitglieder der Charta

## Einsitz der Stadt Bern in die Charta-Steuergruppe

Die Stadt Bern erhält Einsitz in der Charta-Steuergruppe mit einer Vertretung aus der Arbeitsgruppe «Subers Bärn» (Tiefbauamt). Dadurch wird die Koordination zwischen der Charta, der Direktion TVS und den Verwaltungsstellen der Stadt gewährleistet.

## Gegenseitige Information und Abstimmung

Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig und zeitgerecht alle zur Umsetzung und zum erfolgreichen Gelingen der Sauberkeitscharta notwendigen Informationen auszutauschen. Das betrifft Bereiche wie z.B. Jahresplanungen von Charta bzw. «Subers Bärn», Planung von Massnahmen, Kampagnen, Informationen und Aktionen im Bereich Sauberkeit und Abfallvermeidung im öffentlichen Raum.

Die Parteien wirken darauf hin, dass neu geplante Massnahmen zum Thema Sauberkeit und Abfallvermeidung im öffentlichen Raum gegenseitig abgestimmt werden; gleiches gilt, wenn bisherige Massnahmen eingestellt oder signifikant angepasst werden sollen. Beide Parteien sind zudem bestrebt, gemeinsame Massnahmen der Stadt und der an der Charta beteiligten Betriebe und Organisationen zu initiieren und zu ermöglichen bzw. umzusetzen.

## Evaluation

Die Entwicklung und Fortschritte der Sauberkeitscharta werden gemäss den in der Charta vorgesehenen Instrumenten jährlich evaluiert. BERNcity sorgt dafür, dass die den an der Charta beteiligten Organisationen und Betrieben obliegenden Evaluationen vorgenommen werden. BERNcity sammelt die Evaluationsergebnisse hält sie jeweils per Ende März des Folgejahres in einem **Jahresbericht** zuhanden der Direktion TVS fest.

Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine **Gesamtevaluation** der Charta. BERNcity erstellt dazu im Namen der an der Charta beteiligten Betriebe und Organisationen bis Ende März des Folgejahres zuhanden der Direktion TVS einen Bericht mitsamt Antrag für das weitere Vorgehen.

## Weiterentwicklung und Konfliktbereinigung

Die Parteien wirken darauf hin, dass die Instrumente der Sauberkeitscharta pragmatisch und lösungsorientiert an sich verändernde Umstände angepasst und weiterentwickelt werden können.

Bei allfällig auftauchenden Konflikten verpflichten sich die Parteien, proaktiv das Gespräch zu suchen und konstruktiv nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Der Gang an die Öffentlichkeit wird – wenn überhaupt – nur beim Scheitern der Lösungssuche und auch dann möglichst im Sinne eines gemeinsamen Wordings gewählt.

**Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit der Zustimmung des Stadtrats zum eingangs erwähnten Geschäft in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum der ersten fünf Betriebsjahre der Charta bzw. bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gemeinde- bzw. der Stadtrat über das weitere Vorgehen entschieden haben.

Hält eine Partei die Vorgaben der Vereinbarung anhaltend nicht ein, kann die andere Partei die Vereinbarung nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung einseitig aufkündigen. Gleiches gilt, wenn die Vorgaben und Massnahmen der Sauberkeitscharta von den beteiligten Organisationen und Betrieben anhaltend nicht eingehalten werden.

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats können die Parteien die Vereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen.

**Information und Kommunikation**

Die Parteien stimmen die interne und externe Kommunikation über die Sauberkeitscharta, die getroffenen Massnahmen und die Ergebnisse miteinander ab. Ziel ist eine gegenseitig kohärente und übereinstimmende Kommunikation.

BERNcity

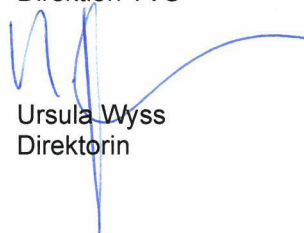


Dr. Fritz Gyger  
Präsident



Sven Gubler  
Direktor

Stadt Bern  
Direktion TVS



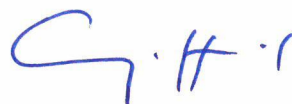
Ursula Wyss  
Direktorin

Bern, ... **18. Nov. 2020**

Genehmigung Gemeinderat:

**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**  
am .....

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber

